



## Checkliste zum Antrag auf Erlaubnis nach § 34 f GewO (natürliche Personen) für Inhaber einer 34c-Erlaubnis

Bitte geben Sie an, welche der unter Ziff. 6 aufgeführten Unterlagen bereits beantragt bzw. dem Erlaubnisantrag beigelegt sind:

### **6.1 Vorlage einer gültigen Erlaubnisurkunde gemäß § 34c GewO sowie einer Bestätigung der Erlaubnisbehörde (Formular 6)**

### **6.2 Bescheinigung des Versicherers über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 34 f Abs. 2 Nr. 3 GewO, §§ 9 ff. FinVermV**

- Versicherungsbestätigung liegt dem Antrag im Original bei  
(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)
- wird nachgereicht

### **6.3 Sachkundenachweis für Finanzanlagevermittler/-berater von jedem gesetzlichen Vertreter durch Vorlage eines geeigneten Nachweises**

- Abschlusszeugnis einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß § 4, FinVermV, Abschlusszeugnis
  - als geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK),
  - als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK),
  - als geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK)
  - als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)
  - als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau
  - als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ (Bezeichnung bis 1. August 2006: „Versicherungskaufmann“)
  - als Investmentfondskaufmann oder -frau

#### Abschlusszeugnis

- eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
- Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung
- als Finanzfachwirt oder -wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung

#### • Prüfung

- Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.

- Anerkennungsmöglichkeit von ausländischen Berufsabschlüssen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit
  - einer Befreiung von der Sachkundeprüfung gemäß § 157 GewO Abs. 3 (Personen, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen unselbstständig oder selbstständig als Anlagevermittler oder Anlageberater gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Selbstständig tätige Anlagevermittler oder Anlageberater haben die ununterbrochene Tätigkeit durch Vorlage der erteilten Erlaubnis und die lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte nach § 16 Absatz 1 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung nachzuweisen. Unselbstständige durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der im Besitz einer gültigen § 34 c-Genehmigung ist und die lückenlose Vorlage der entsprechenden Prüfberichte des Arbeitgebers. Bei Vorlage von Negativberichten kann keine Sachkunde zuerkannt werden. )
- liegt dem Antrag bei
- wird nachgereicht

#### **6.4 Auszug aus dem Handelsregister (max 3 Monate alt)**

- liegt dem Antrag bei
- wird nachgereicht

#### **6.4 Gewerbeanmeldung (Kopie)**

- liegt dem Antrag bei
- wird nachgereicht